

**Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2021, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS und SCHMITT – Schöffen;  
STOFFELS, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika,  
JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: JOST Viviane – Schöffin, MIESEN, JOST Anita, HOFFMANN – Ratsmitglied.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 15.04.2021

Punkt 2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 24.03.2021

**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

Punkt 3. Jahresbericht 2020 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat

**VERWALTUNGSPOLIZEI**

Punkt 4. Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Genehmigung

**WASSERVERSORGUNG**

Punkt 5. Wasserdienst: Installation der Steuer- und Fernwirktechnik in der Pumpstation HÖCHST in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

**VERKEHRSREGELUNGEN**

Punkt 6. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Anlegen eines Fußgängerüberweges im Mürringer Weg in KRINKELT

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HOLZHEIM mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute Daniel und Sandra PERINGS-MICHELS

Punkt 8. Entwidmung eines Wegeabsplasses in KRINKELT mit Veräußerung an den Anlieger, Herr Karl-Heinz WYEN

**UMWELT**

Punkt 9. Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien

**PERSONAL**

Punkt 10. Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19

**FINANZEN**

Punkt 11. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 28.04.2021 für das Wirtschaftsjahr 2021: Zur Kenntnisnahme der Resultate

Punkt 12. Brennholzverkäufe per Submission vom 12.03. und 06.04.2021: Zur Kenntnisnahme der Resultate

Punkt 13. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2020: Gutachten

Punkt 14. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2021: Billigung

Punkt 15. Brandschutzgebühren 2015 – Rechnungsjahr 2014: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Regularisierung

Punkt 16. Gemeindefinanzrechnung des Wirtschaftsjahres 2020: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2020: Abschluss

Punkt 17. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2021

## FRAGEN

Punkt 18. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

## Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

### **Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2021: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 15.04.2021 (D.K.Nr. 172.2)**

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 15.04.2021 bzgl. der Organisation der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2021;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 15.04.2021 zu bestätigen:

#### ***DER BÜRGERMEISTER,***

*Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;*

*Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 – Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise;*

*Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise – Aktualisierung;*

*In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 die Ratssitzungen öffentlich stattfinden müssen;*

*In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;*

*In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;*

*In Erwägung des föderal angeordneten Teil-Lockdowns;*

*In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss, und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;*

#### **VERORDNET:**

**Artikel 1.** Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung am 29.04.2021 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;

**Artikel 2.** Die maximale Zuschauerzahl anlässlich dieser Ratssitzung vom 29.04.2021 wird im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregeln auf 4 Personen begrenzt;

**Artikel 3.** Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;

Artikel 4. Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 29.04.2021 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.

### **Punkt 2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 24.03.2021 (D.K.Nr. 504.6)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;  
In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 24.03.2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

## **ALLGEMEINE VERWALTUNG**

### **Punkt 3. Jahresbericht 2020 des Gemeindekollegiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 28 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2020 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht von den einzelnen Diensten erstellt wurde und alle wichtigen Fakten sowie Entwicklungen des Jahres 2020 wiedergibt;

Nach Anhörung des Kollegiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

**NIMMT** den Jahresbericht 2020 des Kollegiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS. VERWALTUNGSPOLIZEI**

### **Punkt 4. Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Genehmigung (D.K.Nr. 581.16)**

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988, insbesondere Art. 119, 119bis und 135 §2;

Aufgrund des Gesetzes über Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013;

In Erwägung, dass die bisherige verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH, so wie abgeändert und vervollständigt, durch das Polizeikollegium überarbeitet wurde;

In Erwägung, dass dieser Vorschlag auf der Sitzung des Polizeirates der Zone EIFEL vom 22.02.2021 den Mitgliedern des Polizeirates zur Kenntnis gebracht wurde;

In Erwägung des Schreibens des kommissarischen Zonenchefs der Polizeizone EIFEL vom 03.03.2021;

In Erwägung, dass für die Polizeiarbeit in der Polizeizone EIFEL ein möglichst einheitliches Regelwerk zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wichtig ist;

In Erwägung, dass aufgrund der zahlreichen Ferienlager in der Gemeinde BÜLLINGEN eine kommunale Polizeiverordnung ausgearbeitet und am 25.02.2021 durch den Rat verabschiedet wurde die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN Anwendung findet;

**BESCHLIESST** einstimmig:

Artikel 1. Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH, welche integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird mit Ausnahme des Titels 9: LAGER (JUGENDLAGER /ZELTLAGER) genehmigt;

Artikel 2. Anstelle des Titels 9 (d.h. der Artikel 75 bis 81) ist die seitens des Rates am 25.02.2021 genehmigte Polizeiverordnung über die Durchführung von

mehrtägigen Ferienlagern mit Übernachtung auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN anwendbar;

**Artikel 3.** Vorliegender Beschluss wird der Polizeizone EIFEL zur Kenntnis gebracht.

## WASSERVERSORGUNG

### **Punkt 5. Wasserdienst: Installation der Steuer- und Fernwirktechnik in der Pumpstation HÖCHST in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 261.11)**

DER RAT;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.04.2013 über die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen Wasserversorgung: Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektautors und Festlegung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichungsprozedur als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag;

Aufgrund seines Beschlusses vom 09.11.2017 über die Einrichtung einer Fernwirktechnik zwischen den Stationen der Wasserversorgung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass im Rahmen dieser Beschlussfassung die Installation der Steuer- und Fernwirktechnik in der Pumpstation HÖCHST in BÜLLINGEN ansteht;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der Beschreibung der hierzu notwendigen Maßnahmen und der Kostenschätzung in Höhe von circa 29.850,00 € einschl. 21% MwSt.;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltsplan unter Artikel 87406/724-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 42 §1 1° a);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft und die technische Beschreibung sowie die Kostenschätzung in Höhe von circa 29.850,00 € (einschl. 21% MwSt.) zur Installation der Steuer- und Fernwirktechnik in der Pumpstation HÖCHST wird gutgeheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## VERKEHRSREGELUNGEN

### **Punkt 6. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr: Anlegen eines Fußgängerüberweges im Mürringer Weg in KRINKELT (D.K.Nr. 581.15)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Arbeiten zum Anlegen von Bürgersteigen in der Straße "Mürringer Weg" in der Ortschaft KRINKELT in Richtung Enkelberger Mühle abgeschlossen sind;

In Erwägung, dass sich der zur "Enkelberger Mühle" weiterführende Abschnitt des neuen Bürgersteigs auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet und somit in diesem Projekt ein Fußgängerüberweg eingeplant wurde, welcher die beiden Bürgersteige verbindet;

In Erwägung, dass sich dieser Fußgängerüberweg in einem Straßenabschnitt mit einer vorgeschriebenen Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h befindet, gut von beiden Seiten einsehbar ist und somit die Sicherheit der Fußgänger nicht gefährdet ist;

Aufgrund des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17.07.2018, verschiedene Maßnahmen ergreifend im Bereich Beschäftigung, Weiterbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovationen, Digitaltechnik, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transport, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwirtschaft, lokale Behörden und Wohnungswesen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 über die allgemeine Verordnung der Verkehrspolizei über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14.03.2019 zur Durchführung des Dekretes vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Verordnungen bezüglich der öffentlichen Verkehrswege und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, den Erlass der wallonischen Regierung vom 8.10.2009 über die Übertragung von Befugnissen an den wallonischen öffentlichen Dienst abändernd;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 und seiner Anhänge, welche die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen von Straßenbeschilderungen festlegt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 10.04.2019 über die ergänzenden Verordnungen und die Übernahme der Verkehrszeichen;

Unter Berücksichtigung der im Vorfeld durchgeführten technischen Begutachtung und Beratung des zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr;

Aufgrund des vorliegenden positiven Gutachtens Nr. 2H1/FB/jd/2021/29887 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 25.03.2021;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Im "Mürringer Weg" in KRINKELT wird ein Fußgängerüberweg als Verbindung zwischen den beiden neu angelegten Bürgersteigen angelegt;

**Artikel 2.** Die unter Artikel 1. getroffene Maßnahme wird für die Verkehrsteilnehmer durch weiße, parallel zur Straßenachse verlaufende Streifen gemäß Artikel 76.3 des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 gekennzeichnet;

**Artikel 3.** Die vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr zwecks Billigung unterbreitet;

**Artikel 4.** Nach Erhalt dieser Billigung wird diese, zusammen mit vorliegendem Erlass, gerichtet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts in EUPEN,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabschlusses in HOLZHEIM mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute Daniel und Sandra PERINGS-MICHELS (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 30.11.2020 der Eheleute Daniel und Sandra PERINGS-MICHELS, wohnhaft in Honsfeld 79A/3, 4760 BÜLLINGEN, durch welches der Ankauf eines Wegeabsplisses in HOLZHEIM, angrenzend an ihre Parzelle Gemarkung 8 Flur N Nr. 202h, beantragt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Eheleuten PERINGS-MICHELS nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

- Veräußerung eines Wegeabsplisses, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8 Flur N Nr. 202h (in blauer Farbe als **Los 1** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 196m<sup>2</sup>), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **4.900,00 €**;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben der Eheleute Daniel und Sandra PERINGS-MICHELS vom 30.11.2020;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees 23.02.2021, mit welchem der Preis im linearen Wohngebiet mit ländlichem Charakter auf 25,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wurde;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 22.01.2021;
- Einverständniserklärung der Eheleute Daniel und Sandra PERINGS-MICHELS vom 15.03.2021;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der nachstehend beschriebene, insgesamt 196m<sup>2</sup> große Wegeabspliss (welcher nach erfolgter Prekastastrierung die Parzellenummer Gemarkung 8 Flur N Nr. 338a erhalten hat) wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt: Wegeabspliss, der auf dem Vermessungsplan vom 22.01.2021 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingetragen ist, und an die Parzelle Gemarkung 8 Flur N Nr. 202h, gehörend den Eheleuten Daniel und Sandra PERINGS-MICHELS, angrenzt;

**Artikel 2.** Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird nach erfolgter Deklassierung an die Eheleute Daniel und Sandra PERINGS-MICHELS zum Gesamtpreis in Höhe von 4.900,00 € veräußert;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäufer.

**Punkt 8. Entwidmung eines Wegeabsplisses in KRINKELT mit Veräußerung an den Anlieger, Herr Karl-Heinz WYEN (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der E-Mail vom 09.11.2020 von Herrn Karl-Heinz WYEN, wohnhaft in D-41179 MÖNCHENGLADBACH, Genholland 29, durch welche der Ankauf eines Wegeabsplisses in KRINKELT, angrenzend an seine Parzelle Gemarkung 6 Flur C Nr. 225h, beantragt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Karl-Heinz WYEN nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

- Veräußerung eines Wegeabsplisses, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 6 Flur C Nr. 225h (in roter Farbe als **Los 1** auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 49m<sup>2</sup>), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **1.470,00 €**;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail von Herrn Karl-Heinz WYEN vom 09.11.2020;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 23.02.2021, mit welchem der Preis im Wohngebiet mit ländlichem Charakter auf 30,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wurde;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.09.2020;
- Einverständniserklärung von Herrn Karl-Heinz WYEN vom 16.03.2021;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der nachstehend beschriebene, insgesamt 49m<sup>2</sup> große Wegeabspliss (welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gemarkung 6 Flur C Nr. 538a erhalten hat) wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt: Wegeabspliss, der auf dem Vermessungsplan vom 15.09.2020 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen ist und an die Parzelle Gemarkung 6 Flur C Nr. 225h, gehörend Herrn Karl-Heinz WYEN, angrenzt;

**Artikel 2.** Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird nach erfolgter Deklassierung an Herrn Karl-Heinz WYEN zum Gesamtpreis in Höhe von 1.470,00 € veräußert;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten des Ankäufers.

## UMWELT

### **Punkt 9. Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien (D.K.Nr. 625.301)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen (in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung);

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.08.2020 über die Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Immobilien entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass die vorhandenen Energien effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Investitionen über eine finanzielle Beihilfe für die energieeffiziente Sanierung von bestehendem Wohnraum und/oder die Schaffung von neuem energieeffizientem Wohnraum in bestehenden Gebäuden anregt;

In Erwägung, dass Investitionen in diesen Bereichen dazu beitragen, dass Energie eingespart oder alternative Energien gefördert werden und somit die Umwelt geschont und ein Beitrag zu den EU-weiten Zielvorgaben der Klima- und Energiepolitik bis 2030 geleistet wird;

In Erwägung, dass pro Immobilie die Sanierungsprämie nur einmalig gewährt werden kann, es sei denn der Antragsteller saniert, neben dem seit mindestens vierzig Jahren bewohnten Wohnhaus, einen angrenzenden Gebäudeteil (Stall oder Scheune) zu einer neuen und eigenständig nutzbaren Wohneinheit;

**BESCHLIESST** einstimmig, seine bisherige Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten nur noch auf die Auszahlung der bis zum 27.04.2021 gewährten prinzipiellen Zusagen anzuwenden und für alle neuen Anfragen auf Sanierungsprämie das Regelwerk durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

#### **Artikel 1. Begriffsbestimmung - Zielsetzung:**

§1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allen natürlichen oder juristischen Personen, die Investitionen im Energiebereich in bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Immobilien (= Wohnhäuser und dazugehörige Gebäudeteile) anstreben, eine Prämie;

§2. Die Prämie wird durch das Gemeindegremium gewährt, wenn bestehende Wohnhäuser, die seit mindestens 40 Jahren bewohnt werden, energieeffizient saniert werden. Wenn das bestehende Wohnhaus in mehrere, eigenständige Wohneinheiten umgebaut wird, wird die Prämie nur einmal gewährt;

§3. Unbeschadet von §2 wird die Prämie durch das Gemeindegremium gewährt, wenn in einem dazugehörenden Gebäudeteil (Stall oder Scheune) durch energieeffiziente Umbauarbeiten mindestens eine neue eigenständige Wohneinheit geschaffen wird. Wenn der dazugehörige Gebäudeteil in mehrere, eigenständige Wohneinheiten umgebaut wird, wird die Prämie nur einmal gewährt;

§4. Die vorliegende Prämie für die energieeffiziente Sanierung ist gebäudebezogen. Unbeschadet von Artikel 1 §2 und §3 wird die Prämie nur einmalig und nicht wiederholt für die gleiche Immobilie gewährt;

§5. Die Prämie wird nur für energieeffiziente Sanierungsarbeiten gewährt, nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind. Alle Schäden (Feuer, Wasser, ...), die durch Versicherungen abzudecken sind, sind nicht bezuschussbar;

Der komplette Abbruch einer alten Immobilie und dessen Wiederaufbau (auch unter Verwendung der alten Materialien) ist nicht förderfähig;

#### **Artikel 2. Bedingungen:**

1. Der Antragsteller muss einen Eigentumsnachweis erbringen, der durch einen Notar oder das zuständige Registrierungsamt ausgestellt wurde. Ein entsprechendes Antragsformular des Registrierungsamtes ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich; Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle Rechtsinhaber den Antrag unterzeichnen. Andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss aufgrund von Eintragungen im Bevölkerungsregister oder durch jedes andere probate Mittel (z.B. Städtebaugenehmigung) nachweisen, dass die Immobilie bereits vor mindestens 40 Jahren bewohnt wurde;

3. Die „prinzipielle Anfrage“ muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindegremium gerichtet werden. Darin müssen die geplanten Arbeiten im Energiebereich genau beschrieben sein;

4. Folgende Kosten werden für die Berechnung der Prämie berücksichtigt: Erneuerung der Hauselektroinstallation, sämtlicher Isolierungen (im Innen- oder Außenbereich), des Daches, der Fenster, der Außentüren, der Garagentore, der Fassade sowie der Zentralheizung (mit Ausnahme von Zimmeröfen) und der Einbau eines zentralen oder dezentralen Be- und Entlüftungssystems mit Wärmerückgewinnung;
5. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen;
6. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen;
7. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die „prinzipielle Zusage“ des Gemeindegremiums vorliegt;
8. Jede Immobilie, für die bereits ein Zuschuss oder mehrere Zuschüsse der bisherigen Sanierungsprämie für Altbauten gewährt wurde(n), kann nicht mehr in den Genuss der Prämie für die energieeffiziente Sanierung von Immobilien gelangen;
9. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 5.000,00 € betragen und durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) nachgewiesen werden;
10. Der Antrag auf Auszahlung der Prämie (sowie die dazugehörenden Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens drei Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden;  
Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
11. Die Prämie wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen;  
Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Prämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;
12. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindegremium;
13. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachtet. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie;
14. Die Zweckbestimmung der einzelnen Wohneinheiten darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung der Prämie nicht geändert werden. Anderenfalls muss die Prämie anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden;
15. Die Prämie wird ausdrücklich nur für Wohnraum (= Erst- bzw. Zweitwohnsitz oder Mietwohnung) gewährt. Energieeffiziente Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten zu gewerblichen Zwecken (Bsp. Ferienwohnungen, Bed and Breakfast, usw.) sind nicht förderfähig;

### **Artikel 3. Höhe des Zuschusses:**

Die Höhe des Zuschusses wird auf maximal 5.000,00 € festgelegt und beträgt 20% der durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg nachgewiesenen und genehmigten Kosten (ausschließlich MwSt.), die in jedem Fall mindestens 5.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen;

### **Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Die gegenwärtige Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt für alle künftigen Anfragen;

Die bis zum 27.04.2021 gewährten „prinzipiellen Zusagen“, werden gemäß Ratsbeschluss vom 27.08.2020 geprüft und ausgezahlt;

### **Artikel 5. Ausführung:**

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## PERSONAL

### **Punkt 10. Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 (D.K.Nr. 397.2172+397.286)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts;

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021, welches vertraglich beschäftigte Arbeitnehmer, die sich gegen das Coronavirus COVID-19 impfen lassen, vom Dienst freistellt;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 28.03.2021 direkt anwendbar ist auf die vertraglich eingestellten Arbeitnehmer;

In Erwägung, dass zur Anwendung der Bestimmungen auf die statutarisch Beschäftigten ein Beschluss des Rates erforderlich ist;

In Erwägung, dass zur Bekämpfung der Pandemie eine rasche Impfung der Bevölkerung sinnvoll ist;

In Erwägung der mit den Gewerkschaften erfolgten Verhandlung;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Allen vertraglich und statutarisch Beschäftigten der Gemeinde BÜLLINGEN, die sie sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus COVID-19 impfen lassen, wird eine Dienstbefreiung gewährt. Die Dienstbefreiung gilt für die strikt erforderliche Zeit zur Impfung sowie für die Hin- und Rückfahrt;

**Artikel 2.** Um in den Genuss der Dienstbefreiung zu gelangen, muss der Arbeitnehmer seinen direkten Vorgesetzten informieren, sobald der Impftermin bekannt ist;

**Artikel 3.** Auf Anfrage des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer einen Beleg vorzeigen. Die Terminreservierung mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Anwesenheitsbestätigung ist ein hinreichender Beleg;

**Artikel 4.** Die Dienstbefreiung wird bei vertraglich Beschäftigten einer Abwesenheit gemäß Artikel 30 §1 des Gesetzes vom 03.07.1978 über die Arbeitsverträge gleichgestellt und bei statutarisch Beschäftigten dem aktiven Dienst gemäß Artikel 54 des Verwaltungsstatuts;

**Artikel 5.** Der Beschluss wird zum 31.12.2021 außer Kraft gesetzt.

## FINANZEN

### **Punkt 11. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 28.04.2021 für das Wirtschaftsjahr 2021: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.03.2021 zur Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen zum öffentlichen Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2021;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesem Verkauf per Submission nachfolgend aufgeführtes Resultat erzielen konnte:

- Los 1: 3.338 Fm - 248.428,99 €
- Los 2: 2.068 Fm - 147.935,11 €
- Los 3: 1.669 Fm - 130.106,09 €
- Los 5: 498 Fm - 35.211,28 €
- Los 6: 1.402 Fm - 108.261,18 €
- Los 7: 1.881 Fm - 156.137,87 €
- Los 8: 863 Fm - 68.272,09 €
- Los 9: 1.238 Fm - 94.166,54 €
- Los 10: 844 Fm - 62.335,46 €

- Los 11: 2.114 Fm - 174.967,89 €

**NIMMT** die Resultate des öffentlichen Holzverkaufs vom 28.04.2021 mit einem Gesamterlös von **1.225.822,50 €** einschl. 3% Kosten und 2% MwSt. **ZUR KENNTNIS.**

**Punkt 12. Brennholzverkäufe per Submission vom 12.03. und 06.04.2021: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2021 zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Brennholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2021;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen per Submission nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 12.03.2021: 792,19 Fm - Erlös: 32.256,73 €
- Brennholzverkauf vom 06.04.2021: 104,67 Fm - Erlös: 3.650,38 €

**NIMMT** das Resultat dieses Brennholzverkaufes mit einem GESAMTERLÖS von 35.907,11 € für 896,86 Fm Brennholz **ZUR KENNTNIS.**

**Punkt 13. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2020: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2020, die folgenden Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 42.935,65 €;
- auf der Ausgabenseite: 35.993,74 €;
- Überschuss/Defizit: 6.941,91 €;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2020 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern, die nachstehenden Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 42.935,65 €;
- auf der Ausgabenseite: 35.993,74 €;
- Überschuss/Defizit: 6.941,91 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- dem Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

**Punkt 14. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.10.2020 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik MÜRRINGEN für das Haushaltsjahr 2021;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN für das Haushaltsjahr 2021 am 19.03.2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 26.03.2021 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 26.03.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 12.04.2021 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bischofs vom 06.04.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	23.079,84 €	23.079,84 €
Erhöhung der Kredite	1.800,00 €	1.800,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat nach Abänderung</b>	<b>24.879,84 €</b>	<b>24.879,84 €</b>

Durch diese Haushaltsabänderung erhöht sich der ordentliche Gemeindegzuschuss von 10.908,65 auf 12.708,65 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 15. Brandschutzgebühren 2015 – Ausgaben und Einnahmen 2014: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Regularisierung: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, abgeändert am 14.01.2013;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.07.2017 über die Erteilung eines günstigen Gutachtens zu den Brandschutzgebühren 2015 – Rechnungsjahr 2014;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 25.03.2021 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2015 (annehmbare Kosten 2014);

In Erwägung, dass die durch die Provinz erstellte Kostenaufteilung der Brandschutzgebühren 2015 (annehmbare Kosten 2014) durch Urteil des Staatsrates vom 08.01.2021 für nichtig erklärt wurde und die Provinz demzufolge einen neuen Beschluss der Kostenverteilung fassen muss, wofür jede betroffene Gemeinde ihr Gutachten erteilen muss;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Es wird ein günstiges Gutachten bezüglich der regularisierten Kostenverteilung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das Jahr 2015 (zugelassene Kosten für 2014), welche sich wie folgt zusammensetzen, geäußert:

Durch die Provinz zugelassene Kosten: 587.530,28 €  
Zusätzlich 15% Pauschalkosten: 88.129,54 €  
Aufzuteilender Betrag: 675.659,82 €

Zu Lasten der Gemeinde:	283.000,62 €
Rückerstattung seitens der Provinz:	304.529,66 €
Bereits erhalten von der Provinz:	296.704,04 €
<b>Saldo zu erhalten:</b>	<b>7.825,62 €</b>

**Artikel 2.** Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz LÜTTICH, Dienststelle „Feuerwehr“ zukommen zu lassen.

**Punkt 16. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2020: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2020: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Kapitel IV des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2020 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters in seinen Darlegungen zur Gemeinderechnung 2020;

In Erwägung der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 15.04.2021;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinderechnung 2020 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet, wird gutgeheißen:

**A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2020**

in €	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushalts-ergebnis
Ordentlicher Dienst	10.730.939,77	9.536.007,83	1.194.931,94
Außerordentlicher Dienst	5.964.738,55	6.097.197,05	-132.458,70
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>16.695.678,12</b>	<b>15.633.204,88</b>	<b>1.062.473,24</b>

**B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2020**

in €	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-anrechnungen	Buchführungs-ergebnis
Ordentlicher Dienst	10.730.939,77	9.228.224,90	1.502.714,87
Außerordentlicher Dienst	5.964.738,35	3.311.354,13	2.653.384,22
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>16.695.678,12</b>	<b>12.539.579,03</b>	<b>4.156.099,09</b>

**Artikel 2.** Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2020 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden, werden gutgeheißen:

**A) Ergebnisrechnung 2020**

Betriebsüberschuss	395.175,07 €
Außergewöhnliches Defizit	31.681,01 €
<b>Bonus des Rechnungsjahres 2020</b>	<b>363.494,06 €</b>

**B) Bilanz 2020**

Aktiva am 31.12.2020	98.087.989,40 €
Passiva am 31.12.2020	98.087.989,40 €

**Artikel 3.** Vorstehender Beschluss mit der Gemeinderechnung 2020 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

**Punkt 17. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2021 (D.K.Nr. 472.2)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.12.2020 über die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2021;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2021, über die effektiv abgestimmt wird, am 21.04.2021 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 15.04.2021 und 29.04.2021;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Gemeindehaushaltsplan 2021 wird wie folgt ein erstes Mal abgeändert:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes**

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2021 vor der 1. Abänderung	9.121.702,86	9.061.221,53	60.481,33
Erhöhungen	2.231.361,90	654.968,24	1.576.393,66
Verminderungen	42.000,00	80.000,00	37.400,00
<b>Neues Resultat 2021 nach der 1. Abänderung</b>	<b>11.310.464,76</b>	<b>9.636.189,77</b>	<b>1.674.274,99</b>

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2021 vor der 1. Abänderung	968.167,49	968.167,49	0,00
Erhöhungen	253.888,46	262.413,35	-8.524,89
Verminderungen	78.815,11	87.340,00	8.524,89
<b>Neues Resultat 2021 nach der 1. Abänderung</b>	<b>1.143.240,84</b>	<b>1.143.240,84</b>	<b>0,00</b>

**Artikel 2.** Die, gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I, sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.